

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 4

Helmstedt, den 05.02.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 6. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2004 | 9 |
| 7. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2003 | 11 |
| 8. | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2003 | 13 |
| 9. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2004 | 15 |
| 10. | Bekanntmachung des 2. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) der Samtgemeinde Nord-Elm | 17 |
| 11. | Bekanntmachung des 7. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Samtgemeinde Nord-Elm | 18 |
| 12. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen;
hier: Satzung über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Salzanger“ | 19 |
| 13. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan „Hopfengarten, 2. teilweise Änderung“ | 22 |
| 14. | Öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und §§ 53 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
Vereinfachte Flurbereinigung Wulfersdorf-Tagebau;
hier: Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Wulfersdorf-Tagebau, Landkreis Bördekreis | 24 |

B. Nichtamtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 15. | Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstordens am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Jörg Reuter, Schöningen | 27 |
| 16. | Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstordens am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Jürgen Gerke, Königslutter am Elm | 28 |

6.

Bekanntmachung der

HAUSHALTSSATZUNG

DES FRIEDHOFSZWECKVERBANDES KÖNIGSLUTTER AM ELM

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004

=====

Aufgrund des § 6 Abs. 1 d der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes vom 02.11.1999 in Verbindung mit § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm in seiner Sitzung am ~~16.~~ 12. 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	344.400,00 €
in der Ausgabe auf	344.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	14.800,00 €
in der Ausgabe auf	14.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 15.000,00 € nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 sind unerheblich, solange sie 5.000,00 € nicht überschreiten.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 19.12. 2003

gez. Trümer
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Lippelt
Geschäftsführer

Die nebenstehende Haushaltssatzung 2004 wird hiermit gemäß § 15 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.

Laut Verfügung des Landkreises Helmstedt vom 29.01.2004, Az. 2015-00 ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 Absatz 1 Zweckverbandsgesetz in Verbindung mit § 86 Absatz 2 NGO

vom 12.02.2004 bis 20.02.2004

zur Einsichtnahme bei der geschäftsführenden Dienststelle der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 2, Zimmer 17, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 22.12.2003

Der Geschäftsführer
Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

ABl.-Nr. 4 vom 05.02.2004

7.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen

für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2003 folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	46.800		350.500	397.300
die Ausgaben	36.000		514.900	550.900
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen		53.400	75.400	22.000
die Ausgaben		53.400	75.400	22.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Twieflingen, den 16. Dezember 2003

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 28.01.04 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

09.02.2004 bis 13.02.2004 und vom 16.02.2004 bis 17.02.2004

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Twiefingen gemäß § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Twieflingen, den 29.01.2004

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 4 vom 05.02.2004

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 08. Dezember 2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	44.800		364.500	409.300
die Ausgaben	14.900		424.500	439.400
B) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0		38.200	38.200
die Ausgaben	0		38.200	38.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

wird nicht geändert.

Gevensleben, den 08. Dezember 2003

gez. J. Rademacher

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 28.01.04 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

09.02.2004 bis 13.02.2004 und vom 16.02.2004 bis 17.02.2004

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 29.01.2004

gez. J. Rademacher
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 4 vom 05.02.2004

9. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 11.12.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 633.600,00 Euro

in der Ausgabe auf 692.700,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 65.500,00 Euro

in der Ausgabe auf 65.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 295 v.H.

Grafhorst, den 12.12.2003

gez. M. Springer

(L.S.)

gez. K. Wenzel

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 09.02.04 bis 13.02.04

und vom 16.02.04 bis 17.02.04

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grahorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 04.02.04

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Junker

(L.S.)

ABl.-Nr. 4 vom 05.02.2004

10. Bekanntmachung des 2. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 22.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 – **Beitragssatz** – wird wie folgt geändert:

Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| 1. Schmutzwasser | 8,53 €/m² |
| 2. Niederschlagswasser | 3,54 €/m² |

§ 2

- (1) Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Süplingen, den 19. Januar 2004

Samtgemeinde Nord-Elm

gez. Dannehl (L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 4 vom 05.02.2004

11. Bekanntmachung des 7. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 22.12.2003 folgenden 7. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 6 – **Beitragssatz** - wird wie folgt geändert:

Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen beträgt
4,30 €/ m² zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Süplingen, den 19. Januar 2004

Samtgemeinde Nord-Elm

gez. Dannehl

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

AEI.-Nr. 4 vom 05.02.2004

12. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen;
hier: Satzung über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes
"Im Salzanger"

Der Rat der Stadt Schöningen hat die nachstehende Satzung in seiner Sitzung am 09.12.2003 beschlossen.

Satzung der Stadt Schöningen

über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Salzanger“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 09.12.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan wird in Teilbereichen ersatzlos aufgehoben. Der Bebauungsplan wurde am 23.11.1973 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen und am 08.04.1974 durch den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig genehmigt. Der Plan trat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt am 02.05.1974 in Kraft. Der aufgehobene und zukünftig nicht mehr überplante Bereich ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Schöningen, den 09.12.2003

gez. Lübbe
Bürgermeister

Die Satzung über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Salzanger“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bekanntgemacht.

Die Satzung über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Salzanger“ nebst Begründung kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, Zimmer 12, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt die Satzung über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Salzanger“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) über die Entschädigung von durch die Satzung über die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Salzanger“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schöningen, den 29. Dezember 2003

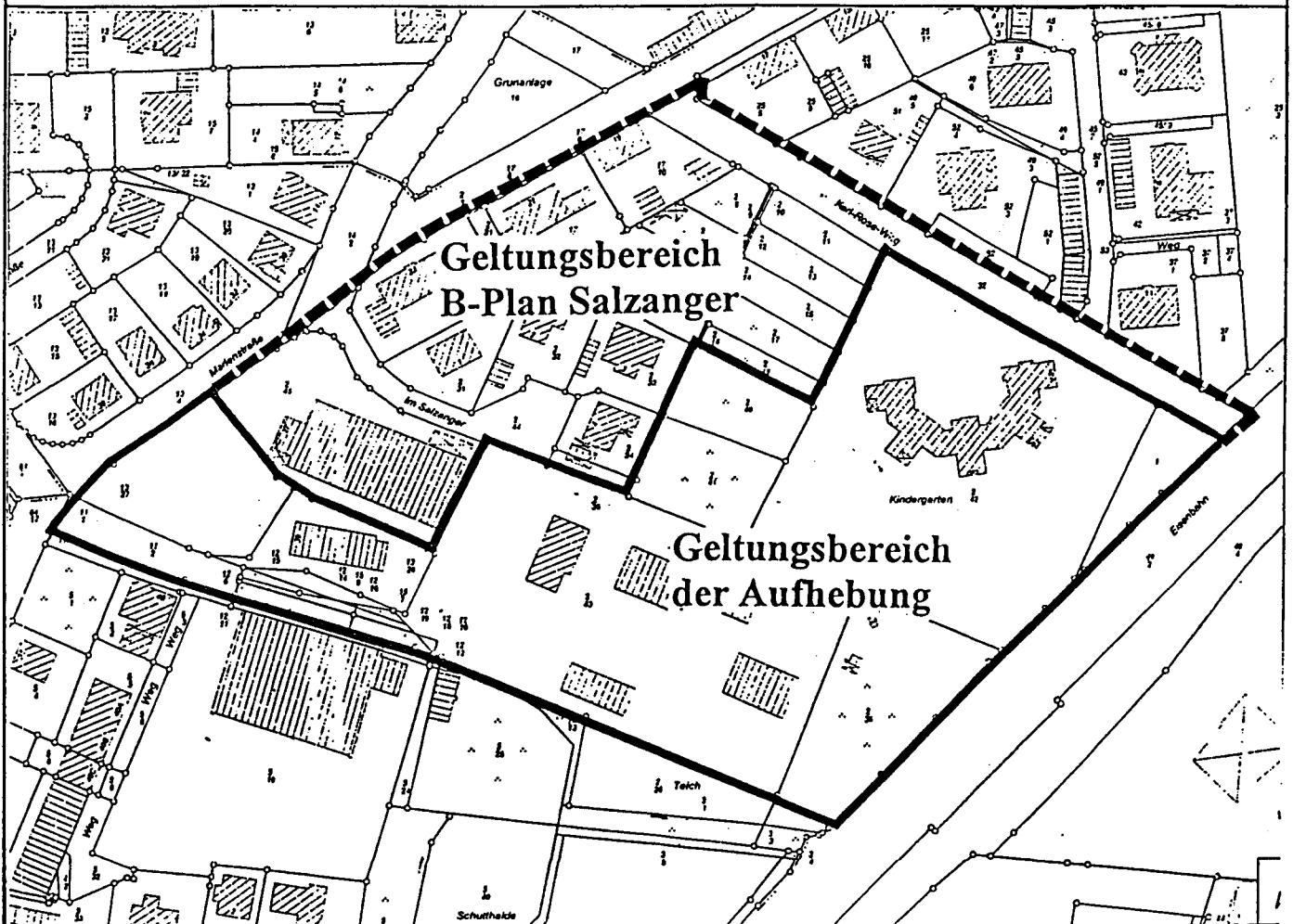
Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Lübke

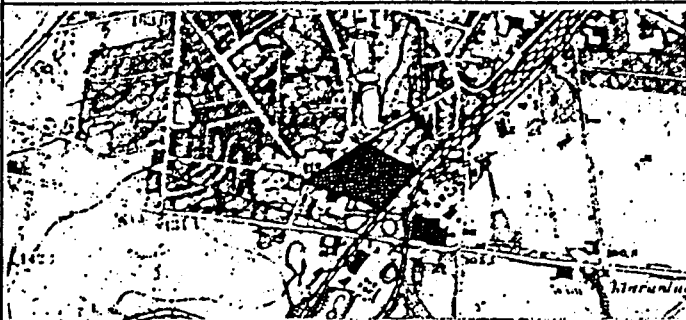
**STADT SCHÖNINGEN
LANDKREIS HELMSTEDT**

**BEBAUUNGSPLAN
IM SALZANGER
TEILWEISE AUFHEBUNG**

**ANLAGE ZUM BESCHLUSS
GEBIETSABGRENZUNG**



Der o.a. Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans wird aufgehoben.
Es handelt sich um den nordöstlichen und den südöstlichen Teil des Urplans.



Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig

13. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan "Hopfengarten, 2. teilweise Änderung"

Der Rat der Stadt Schöningen hat den Bebauungsplan „Hopfengarten, 2. teilweise Änderung“ in seiner Sitzung am 09.12.2003 als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan „Hopfengarten, 2. teilweise Änderung“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bekanntgemacht.

Der Plangeltungsbereich ist aus dem beigelegten Kartenausschnitt zu ersehen.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, Zimmer 12, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan „Hopfengarten, 2. teilweise Änderung“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

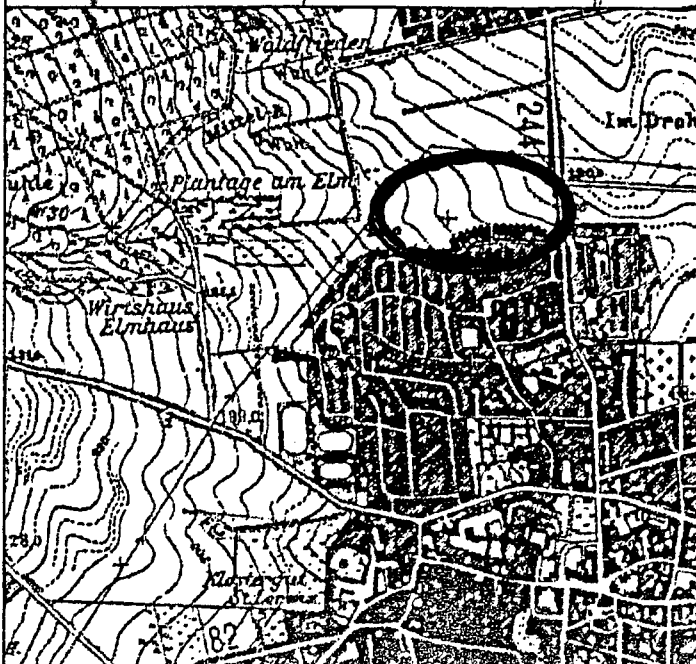
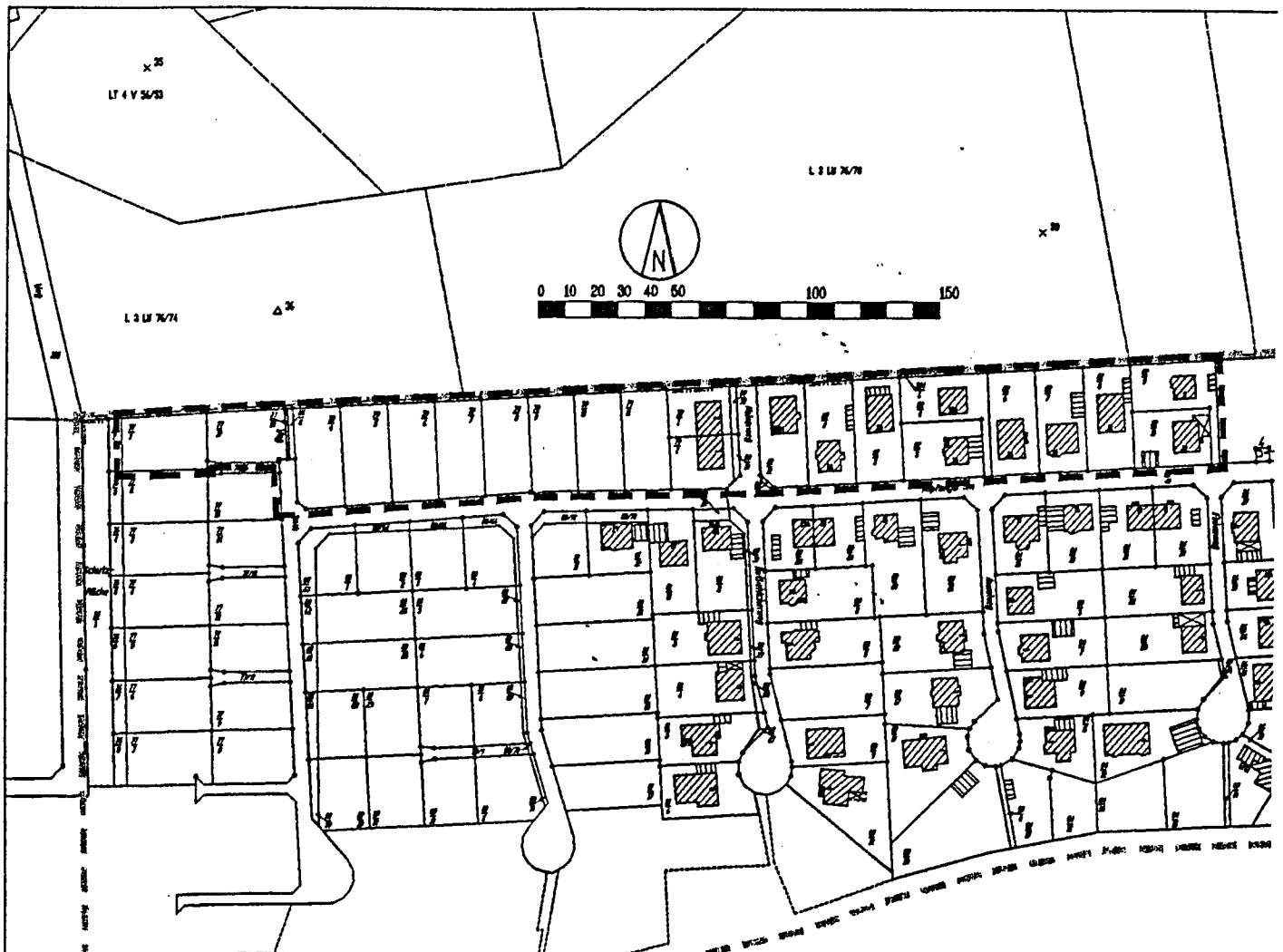
Schöningen, den 29. Dezember 2003

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Lübbe

BEBAUUNGSPLAN
HOPFENGARTEN, 2. TEILWEISE ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG 



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

14. Öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und §§ 53 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
Vereinfachte Flurbereinigung Wulfersdorf-Tagebau;
hier: Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
Wulfersdorf-Tagebau, Landkreis Bördekreis

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Wulfersdorf-Tagebau gehörenden Grundstücke (siehe Anlage) und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zu einer **Teilnehmerversammlung der Teilnehmergeinschaft Wulfersdorf-Tagebau** geladen.

Diese findet unter Leitung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung (ALF) Mitte statt am

Mittwoch, den 03. März 2004, um 18.00 Uhr,
im Clubraum in der Mehrzweckhalle in Harbke.

Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Sonstiges

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Wulfersdorf-Tagebau wird begleitend zur Realisierung des Abschlussbetriebsplanes der devastierten Flächen des ehemaligen Tagebaus Wulfersdorf durchgeführt. Es dient vorrangig dem Zweck, die durch die bergbaulichen Tätigkeiten entstandenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen. Daneben sollen Landnutzungskonflikte aufgelöst und erforderlich gewordene Neuordnungen der Eigentumsverhältnisse in dem betroffenen Gebiet vorgenommen werden.

Die Anordnung des Verfahrens erfolgte am 18.07.2003 durch Beschluss der zuständigen Flurbereinigungsbehörde (ALF Mitte). Mit Anordnung der Flurbereinigung entstand die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zusammen. Die Teilnehmergeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen der Teilnehmer im Verfahren zu vertreten und repräsentiert damit deren Mitwirkungsrechte. Vertreten wird die Teilnehmergeinschaft durch den gewählten Vorstand. Er führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft und soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. **Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.**

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Halberstadt, den 23.01.2004

Amt für Landwirtschaft und Flurerneuerung Mitte
Im Auftrag

gez. Jörg Hommel

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigung Wulfersdorf - Tagebau
Landkreis Bördekreis
Verfahrenskennung: BOE107
Aktenzeichen: 611 - 26BOE107

Auflistung der Verfahrensflurstücke

Flur 7

4/1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 17/1, 19, 20, 21/1, 24, 26/1, 27, 28/1, 29, 31, 33, 35/1, 36, 37/1, 38/1, 39, 42, 43, 44/1, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 60/1, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68/1, 69/1, 82/1, 87/1, 93, 98/1, 100, 101/1, 105/1, 106, 107, 116/1, 117/1, 118/1, 118/2, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 121/1, 121/2, 123/1, 124/1, 124/2, 127/1, 128/1, 128/2, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 142, 144/1, 144/2, 145/1, 145/2, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157/1, 157/2, 158/1, 158/2, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 161/1, 161/2, 162/1, 162/2, 163/1, 163/2, 164/1, 164/2, 165, 166, 167, 168, 171/1, 171/2, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 189/1, 191, 192, 193, 194/1, 196, 197, 198, 199, 200, 203/1, 205, 224, 225/4, 226/1, 228, 229/1, 231/1, 232/1, 234/1, 238/4, 239/2, 239/3, 240/5, 240/6, 240/7, 244/6, 244/9, 244/10, 253, 258/22, 259/25, 260/25, 263/32, 264/32, 267/131, 268/131, 269/131, 270/131, 271/131, 272/186, 273/186, 274/204, 278/204, 281/47, 282/47, 285/127, 291/35, 301/130, 309/125, 310/125, 311/143, 327/207, 329/217, 332/133, 333/134, 334/134, 335/133, 336/133, 337/134, 338/22, 339/22, 351/91, 361/1, 362/1, 363/1, 364/1, 365/1, 366/1, 367/1, 368/1, 369/1, 370/1, 371/1, 372/1, 373/1, 374/1, 375/1, 376/1, 377/1, 378/1, 379/1, 380/1, 381/1, 382/1, 383/1, 384/1, 385/1, 386/1, 387/1, 388/1, 389/1, 390/1, 391/1, 392/1, 393/1, 394/1, 395/1, 396/1, 397/1, 398/1, 399/1, 400/1, 401/1, 402/1, 403/1, 404/1, 405/1, 406/1, 408/1, 409/1, 410/1, 411/1, 412/1, 413/1, 414/1, 415/1, 416/1, 417/1, 418/1, 419/1, 420/1, 430/126, 432/130, 434/139, 435/169, 436/170, 437/174, 438/174, 446/206, 448/238, 454/73, 459/84, 463/92, 474/234, 477/232, 478/232, 479/231, 482/236, 483/236,

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur 7 : 199,7200 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke : 276

Flur 8

1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 2/1, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/10, 3/11, 3/13, 3/14, 3/18, 3/20, 3/21, 3/22, 3/25, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 9/3, 9/6, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/20, 9/21, 9/22, 9/23, 9/24, 9/25, 11/2, 11/3, 17/1, 18, 19, 20, 21/1, 24/16, 25/13, 26/14, 27/15, 30/7,

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur 8 : 81,0468 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke : 60

Flur 9

3/7, 3/16, 3/21, 3/22, 3/24, 3/25, 3/33, 3/34, 3/35, 3/37, 4/7, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/14, 5/15, 5/16, 5/21, 5/22, 5/23, 5/24, 5/25, 5/26, 5/27, 5/28, 5/29, 5/30, 5/31, 5/32, 5/33, 5/34, 5/35, 5/36, 5/37, 5/38, 5/39, 5/40, 5/41, 5/42, 5/43, 5/53, 5/54, 5/57, 5/59, 5/61, 5/64, 5/68, 5/69, 5/70, 5/71, 5/72, 5/73, 5/74, 5/75, 5/89, 5/90, 5/91, 5/92, 5/93, 5/94, 5/95, 5/96, 5/97, 5/98, 5/99, 5/100, 5/101, 5/102, 5/103, 5/104, 5/105, 5/106, 5/107, 5/108, 5/109, 5/110, 5/111, 5/112, 5/113, 5/114, 5/115, 5/117, 5/118, 5/119, 5/120, 5/121, 5/122, 5/123, 5/124, 5/125, 5/126, 5/127, 5/128, 5/129, 5/130, 5/131, 5/132, 5/133, 5/134, 5/135, 5/136, 5/137, 5/139, 5/140, 5/141, 5/142,

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigung Wulfersdorf - Tagebau
Landkreis Bördekreis
Verfahrenskennung: BOE107
Aktenzeichen: 611 - 26BOE107

Auflistung der Verfahrensflurstücke

weiter Flur 9

5/143, 5/144, 5/145, 5/146, 5/147, 5/148, 5/149, 5/150, 5/151, 5/152, 5/153, 5/154, 5/155, 5/156,
5/161, 5/162, 5/163, 5/165, 5/166, 5/167, 5/168, 5/169, 5/170, 5/171, 5/172, 5/173, 5/174, 5/175,
5/176, 5/177, 5/178, 5/179, 5/180, 5/181, 5/182, 5/183, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9,
7/10, 7/11, 7/12, 7/13, 21/10, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 21/19, 21/20, 21/21,
21/22, 21/23, 21/24, 21/26, 21/27, 21/28, 21/29, 21/30, 21/31, 21/32, 21/33, 21/34, 21/35, 21/36,
21/37, 21/38, 21/39, 21/40, 21/41, 21/42, 21/43, 21/44, 21/45, 21/46, 21/47, 21/48, 21/49, 21/50,
21/51, 21/52, 21/53, 21/54, 21/55, 21/56, 21/57, 21/58, 21/59, 21/60, 21/61, 21/62, 21/63, 21/64,
21/71, 21/72, 21/73, 21/74, 21/75, 21/76, 21/77, 22/1, 67/1, 67/2, 67/3, 67/4, 67/5, 67/6, 67/7,
67/8, 67/9, 67/13, 67/16, 67/18, 67/19, 67/20, 67/21, 67/22, 67/26, 67/31, 67/32, 67/33, 67/34,
67/35, 67/37, 69, 70, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 72/6, 72/7, 72/8, 72/9, 72/10, 72/11, 72/12,
72/13, 72/14, 72/15, 72/16, 72/17, 72/18, 72/19, 72/20, 72/21, 72/22, 72/23, 72/24, 72/25, 72/26,
72/27, 72/28, 72/29, 72/30, 72/31, 72/32, 73/1, 76/1, 76/2, 77, 163/67, 168/72, 169/72, 170/72,
172/72, 180/67, 182/67, 200/67, 201/67, 202/67, 203/67, 204/67, 205/67, 206/67, 209/67, 210/67,
211/67, 212/67, 213/67, 218/67, 219/67, 220/67, 221/67, 222/67, 223/67, 224/67, 225/67, 226/67,
227/67, 228/67, 229/67, 230/67, 231/67, 232/67, 233/67, 234/67, 235/67, 236/67, 237/67, 238/67,
239/67, 240/67, 241/67, 242/67, 243/67, 270/67, 271/67, 272/67, 273/67, 274/67, 275/67, 276/67,
277/67, 278/67, 279/67, 280/67, 281/67, 282/67, 283/67, 284/67, 285/67, 286/67, 287/67, 289/67,
294/73, 303/67, 323/67, 325/67, 327/67, 329/67, 331/67, 333/67, 335/67, 337/67, 339/67, 341/67,
343/67, 345/67, 347/67, 349/67, 351/67, 353/67, 355/67, 378/67, 381, 384, 385, 386, 387, 388,
390, 392, 399, 401, 404, 406, 408, 410, 412, 414, 416, 418, 420, 424, 425, 426, 427, 428, 431,
436

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur 9 : 288,0059 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke : 393

Flur 15

1/2, 2/1, 2/2, 2/6, 2/7, 2/8, 5/1, 5/2, 6/1, 7/1, 8, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 12/2, 24/3, 24/5, 24/7, 24/9,
24/11, 24/13, 27/3, 28/2, 30/1, 38/1, 56/2, 65, 92/6, 105/14, 106/24, 108/63, 114/23, 126/5,
177/24, 178/2, 179/2, 180/4, 183/10, 185/14, 186/14, 187/14, 188/14, 189/14, 190/14, 191/14,
192/14, 193/9, 194/9, 195/9, 196/9, 197/9, 198/9, 199/9, 200/9, 201/9, 202/9, 203/9, 204/9, 205/9,
206/9, 207/9, 208/9, 209/22, 210/22, 211/22, 212/9, 213/9, 214/9, 215/9, 216/9, 217/9, 218/9,
219/9, 220/9, 221/9, 223/9, 224/9, 225/9, 226/9, 227/9, 228/9, 229/9, 230/9, 231/9, 233/24,
235/23, 236/23, 237/23, 238/23, 240/24, 241/24, 242/24, 243/24, 244/27, 245/27, 249/9, 250/24,
251/24, 253/24, 254/9

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur 15: 31,7399 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke : 101

15. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Jörg Reuter, Schöningen

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Jörg Reuter, Schöningen

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 14.11.2003 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Reuter am 23.01.2004 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 4 vom 05.02.2004

16. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Jürgen Gerke, Königsutter am Elm

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Jürgen Gerke, Königsutter am Elm

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 12.12.2003 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Gerke am 22.01.2004 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 4 vom 05.02.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian